

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBl. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.04.2008 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES NÄMLICHEN BEBAUUNGSPLANES (NACH § 10 BAUGB)	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ALLODARES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	SOZIALER WOHNBEREICH "Gastower Stadtteil"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
	HOCHSTZULASSBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (NACH § 34 BAUGB)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	ÖBERKANTE FERTIGFLUSSENDE OBEREN NIVEAULINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	HAUPT- UND NEBENHAUSGRUPPEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	HAUPT- UND NEBENHAUSGRUPPEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUWERKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	MITTLEREN ABSTÄNDEN ZU BELASTETEN FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	ABSTÄNDE ZWISCHEN BELASTETEN FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKGRENZEN	
	FLURSTÜCKGRENZBEZEICHNUNG	
	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG	
	FACHBEREICH / GEBIET	

TEIL B : TEXT

Zu 1 Ziff. 4 Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) in den Teilgebieten mit Reihenhausaufsetzung sind je Hausreihe nur eine (1) Wohneinheit zulässig.

In den Teilgebieten 1.6 und 4.6 wird die GR bei Einzelhausbebauung auf max. 150 m² festgesetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT VOM 04.12.2007. DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DIE KIELER NACHRICHTEN AM 22.12.2007 ERFOLGT.
- AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 04.12.2007 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGEGEHEN.
- DER AUSSCHUSS FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT HAT AM 04.12.2007 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.01.2008 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.01.2008 BIS ZUM 20.02.2008 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
 MONTAG 8.00 UHR BIS 13.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 13.00 UHR BIS 18.00 UHR
 FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, AM 22.12.2007 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.04.2008 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), AM 22.04.2008 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS BEGILTIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

 KRONSHAGEN, DEN 06.05.2008 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 10.05.2008 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG ENSCHLIESLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 11.05.2008 IN KRAFT GETRETEN.

 KRONSHAGEN, DEN 19.05.2008 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 "HÜHNERLAND"